

Update Bauen und Immobilien

Änderung zum Auftragswert bei Planungsleistungen - Neue Spielräume für Auftraggeber?

§ 3 VgV regelt die auch für die Bestimmung des anzuwendenden Vergaberechts wichtige Schätzung des Auftragswerts und § 3 Abs. 7 VgV die Handhabe in den Fällen, in denen eine Bau- oder Dienstleistung in mehreren Losen vergeben wird. In diesen Fällen ist gemäß Satz 1 der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, mit der Folge, dass immer dann, wenn der Gesamtwert der Lose den einschlägigen Schwellenwert erreicht oder überschreitet, für jedes Los das Oberschwellenvergaberecht anzuwenden ist – mit den Ausnahmen nach § 3 Abs. 9 VgV.

Im bisherigen Satz 2 des § 3 Abs. 7 VgV war für Planungsleistungen – und nur für diese – vorgesehen, dass nur die Werte **gleichartiger** Planungsleistungen zusammenzurechnen seien. Die Praxis legte die Gleichartigkeit gerne eng aus, um europaweite Vergaben zu vermeiden. Hierbei half, dass der Vorschrift eine Aussage dazu, wann Planungsleistungen „gleichartig“ sind, fehlte. Eine Klarstellung zur Gleichartigkeit erfolgte auch nicht aus dem Europarecht – im Gegenteil: Dem Europarecht ist der Begriff der „gleichartigen Planungsleistungen“ fremd. Dementsprechend wurde in Rechtsprechung und Literatur schon lange darüber diskutiert, ob diese Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Europäische Kommission war der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist und leitete hartnäckig ein ums andere Mal Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland in die Wege.

Dies nahm die Bundesregierung schließlich zum Anlass den § 3 Abs. 7 S. 2 VgV durch Verordnung vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) zu streichen, mit der Folge, dass Planungsleistungen – wie alle anderen Dienstleistungen – immer dann zusammenzurechnen sind, wenn sie in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen.

Die Bundesregierung bzw. das BMWK hat unterdessen auf Drängen des Bundesrates datierend vom 23.08.2023 klarstellende Erläuterungen zur Auftragswertberechnung bei der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen veröffentlicht, um Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Planungsleistungen ohne europaweite Ausschreibung vergeben werden können. Die Möglichkeiten sind allerdings begrenzt. Hervorgehoben wird die Möglichkeit, dass Planungsleistungen als Teilleistungen eines Auftrages über Bau- und Planungsleistungen vergeben werden. Insofern besteht einerseits die Möglichkeit einer Vergabe des Loses nach § 3 Abs. 9 VgV. Andererseits kann auch die Vergabe der Planungsleistungen von dem hohen Schwellenwert für Bauvergaben (derzeit 5,382 Mio. EURO) profitieren, wenn bei einem einheitlichen Gesamtauftrag die geschätzten Gesamtkosten des Bauvorhabens inklusive Planungsleistungen unter diesem Wert bleiben. Dies gilt selbst dann, wenn die voraussichtlichen Planungskosten über dem Schwellenwert für Dienstleistungen (derzeit 215.000 EURO) liegen.